



## VERFÜGUNG D - VIGNETTE

- Berechtigung:** Abgabe an Personen ohne zivil- und steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Grindelwald, welche ein Grundstück auf dem Gemeindegebiet von Grindelwald besitzen. Die D-Vignette wird gegen Vorweisen des Fahrzeugausweises ausschliesslich an den Grundstückbesitzer abgegeben und darf nur mit dem registrierten Fahrzeug benutzt werden. Alle anderen Besucher des Grundstücks können eine Einzelfahrbewilligung kaufen.
- Abgabeperiode:** Die Vignette gilt für die Zeit vom 1. Dezember vor, bis zum 31. Januar nach dem aufgedruckten Jahr. (Ausgenommen sind die Wintermonate)
- Anbringung:** Die Vignette muss gut sichtbar auf die Innenseite der Frontscheibe aufgeklebt werden. Bei Fahrzeugen ohne Frontscheibe (Motorräder, Quads usw.) muss die Vignette an einer gut sichtbaren Stelle am Fahrzeug angebracht werden. Bei Fahrzeugwechsel oder Verlust muss eine neue Vignette gekauft werden.
- Rechtliches:** Für Fahrzeuglenker/Innen welche eine nicht angebrachte, nicht sichtbare oder abgelaufene Vignette besitzen, sind die vorgenannten Berechtigungen ungültig bzw. erloschen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung können durch den Bereich Sicherheit gebüsst oder gemäss Art. 292 StGB bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.
- Haftung:** Für das Befahren von Strassen mit signalisiertem Fahrverbot haftet ausschliesslich der Fahrzeuglenker.
- Kanzleigebühen:** CHF 80.00 pro Jahr und Vignette
- Spezielles:** Im Winter muss eine separate Fahrbewilligung eingeholt werden.

### Die D-Vignette ist für folgende Strecken gültig:

Der Grundstückbesitzer hat mit der D-Vignette das Anrecht eine vordefinierte Strecke zu seinem Grundstück zu befahren. Diese Strecke wird jeweils beim Kauf der Vignette angegeben und mit der Vignettenummer registriert.

Auf allen anderen öffentlichen Strassen und Wegen, welche mit einem Fahrverbot belegt sind, hat die D-Vignette keine Gültigkeit.

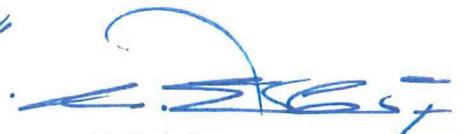
**Die D-Vignette beinhaltet keine Berechtigung zum kostenlosen parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen.**

Grindelwald, im November 2013



Namens des Gemeinderates  
Der Präsident                      Der Sekretär

  
E. Schläppi

  
H. Zurbrügg